

# **S a t z u n g**

## **1. Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen  
"Neubrandenburger Skiklub",  
hat seinen Sitz in der Behmenstrasse 5- 9, in 17033 Neubrandenburg  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **2. Zweck und Aufgaben**

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und  
mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte  
Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

b) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports in Neubrandenburg  
und Mecklenburg- Vorpommern.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch,  
daß er

- den Skisport in Staat und Gesellschaft, in den nationalen und  
internationalen Sportorganisationen sowie gegenüber den Medien,  
der Wirtschaft und Industrie vertritt,
- den Skisport unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher  
Grundsätze durch Unterstützung und Entwicklung des  
Leistungssports und des Breitensports unter besonderer  
Berücksichtigung der Jugendarbeit fördert,
- das Doping bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die den Gebrauch  
verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, wo bei  
Einzelheiten die Sport-, Geschäfts- sowie Rechts- und  
Schiedsordnung die rechtlichen Schritte regeln,
- das Lehr- und Ausbildungswesen, sowie durch Informationen und  
Verbesserungsmaßnahmen die Sicherheit im Skisport fördert,
- die soziale Absicherung der von ihm betreuten Athleten unterstützt,

wobei alle Maßnahmen verantwortungsbewusst gegenüber der Natur  
durchgeführt sind.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als  
Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung der Mittel des Vereins im Einzelfall zu führen.
- f) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das:

Deutsche Rote Kreuz  
Kreisverband Neubrandenburg e.V.  
Kinderheim "Anne Frank"  
Burgholzstrasse 6  
17034 Neubrandenburg

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung jeweils zum Jahresende.

Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. September in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **5. Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird über das allgemein übliche Bankeinzugsverfahren entrichtet.

### **6. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von Ihnen ist im Außenverhältnis nach dem BGB zur Einzelvertretung berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **7. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## **8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **9. Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **10. Gründungsdarlehn**

Die Gründungsmitglieder gewähren dem Verein zur Aufnahme der Vereinsgeschäfte ein zinsloses Darlehn in Höhe von 50,00 DM. Das Darlehn wird auch bei Kündigung eines Mitgliedes erst nach Ablauf einer Zweijahresfrist, also frühestens im Jahre 1998 zurückgezahlt.

Neubrandenburg, 29. März 1996